



**Richtlinie**  
**zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der**  
**Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen**  
**Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der**  
**Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

(RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII)

vom 07.10.2019

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Allgemeiner Teil**

- 1.1. Zuwendungszweck
- 1.2. Rechtsgrundlage
- 1.3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger
- 1.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 1.5. Allgemeines Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren
- 1.6. Begriffsbestimmungen

**2. Zuwendungsbereiche**

**2.1. Ehrenamtlich geführte Maßnahmen nach §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII**

- 2.1.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
  - 2.1.1.1. Zuwendungsvoraussetzungen für Jugendclubs und Jugendgruppen/-initiativen/Akteurinnen bzw. Akteure
- 2.1.2. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 2.1.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
  - 2.1.3.1. Projekte**
    - 2.1.3.1.1. Begriffsdefinition
    - 2.1.3.1.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform
  - 2.1.3.2. Internationale Jugendbegegnungen**
    - 2.1.3.2.1. Begriffsdefinition
    - 2.1.3.2.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform
    - 2.1.3.2.3. Besondere Zuwendungsbestimmungen
  - 2.1.3.3. Außerschulische Jugendbildung**
    - 2.1.3.3.1. Begriffsdefinition
    - 2.1.3.3.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform
  - 2.1.3.4. Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung**
    - 2.1.3.4.1. Begriffsdefinition
    - 2.1.3.4.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform
    - 2.1.3.4.3. Besondere Zuwendungsbestimmungen



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.1.3.5. Werterhaltung (Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten)**

- 2.1.3.5.1. Begriffsdefinition
- 2.1.3.5.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform
- 2.1.3.5.3. Besondere Zuwendungsbestimmungen

2.1.4. Antrags- und Bewilligungsverfahren für ehrenamtlich geführte Maßnahmen

**2.2. Projekte mit fest angestelltem Personal (Fachkraftförderung)**

- 2.2.1. Begriffsdefinition
- 2.2.2. Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.2.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
- 2.2.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform, Höhe der Zuwendung
- 2.2.5. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 2.2.6. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Fachkraftförderung

**2.3. Zuwendungen an Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen**

- 2.3.1. Begriffsdefinition
- 2.3.2. Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.3.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
- 2.3.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform, Höhe der Zuwendung
- 2.3.5. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen

**2.4. Investitionen/Baumaßnahmen**

- 2.4.1. Begriffsdefinition
- 2.4.2. Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.4.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
- 2.4.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform
- 2.4.5. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 2.4.6. Besondere Zuwendungsbestimmungen
- 2.4.7. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Investitionen/Baumaßnahmen

3. Schlussbestimmungen

4. Inkrafttreten



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

## **1. Allgemeiner Teil**

### **1.1. Zuwendungszweck**

Ziel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist es, die erforderlichen und geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) unter Beachtung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, nämlich der Pluralität, der Partnerschaft und der Subsidiarität sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bedarfsgerecht vorzuhalten.

### **1.2. Rechtsgrundlage**

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Bestimmungen entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Förderung richtet sich nach den Vorgaben der Leistungsparagrafen 11 – 14; 16 und 52 des SGB VIII. Voraussetzung der Förderung der inhaltlichen Arbeit ist dementsprechend die Ausrichtung auf die in dem jeweiligen Paragrafen definierte Zielstellung.

### **Zielstellung der §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII**

#### **§ 11 Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberatung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**§ 12 Förderung der Jugendverbände**

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

**§ 13 Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

**§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

**§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

**1.3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger**

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen vorrangig an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Selbsthilfegruppen sowie an kommunale Körperschaften, welche Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erbringen.



## **RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019**

### **1.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendung begründet.

Zuwendungsfähig sind in der Regel alle anfallenden Kosten, soweit sie für das Erreichen eines Zuwendungszweckes nach dieser Richtlinie notwendig und angemessen sind.

### **1.5. Allgemeines Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren**

Der Antrag beinhaltet eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung bzw. Konzeption der Maßnahme entsprechend der Festlegungen der Jugendhilfeplanung sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan. Die entstehenden Kosten stehen dabei in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Projektbeschreibung/Konzeption der Maßnahme.

Kann vor Beginn der Maßnahme kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist vom Maßnahmeträger ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Dieser ist durch die entsprechende Kennzeichnung im Antragsformular zu beantragen. Die Bestätigung dazu hat innerhalb von 4 Wochen vom Jugend- und Bildungsamt bzw. dem Jugendring SOE e. V. (Bewilligungsstelle) zu ergehen. Ein Beginn vor entsprechender Genehmigung ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen nach dem SGB X und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Abweichend von der in der VwV-SÄHO § 44 A. Punkt 8.8 festgesetzten Höhe werden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Rückforderungen oder sonstige Ansprüche von weniger als 10,00 EUR nicht geltend gemacht, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Der Mittelabruf erfolgt entsprechend den ANBest-P bzw. der Regelung im Zuwendungsbescheid.

Für den Antrag sowie den Verwendungsnachweis sind die aktuell gültigen Formblätter zu verwenden. (Die aktuellen Vordrucke finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter dem Punkt Formulare Jugend- und Bildungsamt.)



## RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019

Die getätigten Ausgaben müssen sich im zu erstellenden Sachbericht widerspiegeln.

Falls das Projekt aus ESF-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert wird, ist mit dem Jugend- und Bildungsamt abzustimmen, welche Formulare verwendet werden.

### 1.6. Begriffsbestimmungen

Fahrtkosten werden im Sinne einer Dienstreise und als Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das jeweils gültige Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) gewährt.

Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder gemieteten Fahrzeugen werden entsprechend dem (Nutzungs-) Nachweis/Fahrkarte/Vertrag anerkannt.

Honorar bezeichnet die Vergütung freiberuflicher (selbständiger oder nebenberuflicher) und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Die Leistungserbringung ist nachweislich abzurechnen.

Die Empfängerin bzw. der Empfänger muss den Erhalt des Honorars geeignet bestätigen und auf der Grundlage des Honorarvertrages Steuern selbständig abführen.

Es gilt folgende Staffelung der Honorarkosten **als Höchstbetrag**:

- der Höchstbetrag für freiberufliche Tätigkeiten ist jeweils einzeln in EUR je Stunde zu bestimmen
- 30,00 EUR je Stunde für haupt- und nebenberufliche Honorarkräfte mit Fach(hoch)schulabschluss
- 15,00 EUR je Stunde für ehrenamtlich Engagierte, auch ohne Qualifikation, jedoch Eignung für die Aufgaben

Aufwandsentschädigung bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Fahrtkosten, Kopien, Literatur, Telefon,...) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale).

Bei der Zahlung von Pauschalen ist ein Vertrag mit der Empfängerin bzw. dem Empfänger auf der Grundlage der Satzung zu schließen. Alle erforderlichen Unterlagen (Satzung, evtl. Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes, Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

## **2. Zuwendungsbereiche**

### **2.1. Ehrenamtlich geführte Maßnahmen nach §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII**

#### **2.1.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Ehrenamtlich geführte Maßnahmen können beantragt werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme (Vorbereitung/Durchführung/Abrechnung) überwiegend im Ehrenamt erfolgt. Kosten für ggf. zur Unterstützung der Maßnahme eingesetztes hauptamtliches Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind,
- alle bezüglich der Maßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind,
- allen Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern ein übereinstimmender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist; Abweichungen sind mit den Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern abzustimmen.

##### **2.1.1.1. Zuwendungsvoraussetzungen für Jugendclubs und andere Jugendgruppen/-initiativen/Akteurinnen bzw. Akteure**

Voraussetzungen für Jugendclubs und andere Jugendgruppen/-initiativen/Akteurinnen bzw. Akteure, deren Arbeit überwiegend auf eigene Mitglieder ausgerichtet ist, sind:

- mindestens sieben natürliche Personen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren (Mitglieder); eine bzw. einer davon mindestens 18 Jahre
- demokratisch verfasste Struktur, d. h. Legitimation und Benennung von mindestens einer bzw. einem und bis zu drei Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern, wobei eine bzw. einer davon mindestens 18 Jahre alt sein muss, (mit Funktions-/Verantwortungsbezeichnung) im Förderjahr (Anlage zum Antrag)
- Nachweis gemeinnützige Tätigkeit (Anerkennung durch das Finanzamt ist nicht Bedingung, Prüfung erfolgt durch Jugend- und Bildungsamt nach § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 51 – 68 AO)
- mindestens eine bzw. einer der Verantwortlichen hat den Nachweis über einen gültigen Grundlehrgang der Jugendleiter/-in-Card (JULEICA) oder über eine adäquate von der Verwaltung anerkannte pädagogische Bildungsmaßnahme (Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, Erzieherin bzw. Erzieher, Sozialassistentin bzw. Sozialassistent) zu erbringen (Der Nachweis hat mit dem Antrag, spätestens jedoch entsprechend der Auflage im Zuwendungsbescheid zu erfolgen.)
- feste Verankerung im Gemeinwesen sowie Kooperationsstrukturen mit der Kommune (Sitzgemeinde); Darstellung dieser im Konzept, d. h. aus dem Konzept soll hervorgehen, wie die Zusammenarbeit erfolgt





**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.1.2. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Sachkosten
- Honorarkosten
- Betriebskosten
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, die selbstständig nutzungs- und bewertungsfähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den in § 6 Abs. 2 EStG genannten Betrag (abhängig von der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Antragstellerin bzw. des Antragstellers) nicht übersteigen. Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Mietkosten für die dauerhafte Nutzung gemieteter/eigener Räume
- alkoholische Getränke und Genussmittel
- nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte
- Pfand
- Rückstellungen
- Bußgelder, Mahngebühren, Ersatz für Schäden und Geldstrafen
- Kautionen
- Zinsen etc.
- Abschreibungen und Wertminderungen
- Investitionen
- wenn folgende Ausgaben weder im Antrag noch in der Abrechnung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen:
  - Präsente/Blumen
  - Getränke, Lebensmittel und Cateringkosten
  - Deko

**2.1.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte**

**2.1.3.1. Projekte**

**2.1.3.1.1. Begriffsdefinition**

Projekte sind zielgerichtete, zeitlich begrenzte Aktivitäten, die zur Erreichung der Zielstellungen der §§ 11 – 14; 16; 52 SGB VIII beitragen.

**2.1.3.1.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form von Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 50 %.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.1.3.2. Internationale Jugendbegegnungen**

**2.1.3.2.1. Begriffsdefinition**

Internationale Jugendbegegnungen sind Begegnungen zwischen Jugendlichen des Landkreises mit Jugendlichen anderer Staatsangehörigkeit, insbesondere Maßnahmen zur partnerschaftlichen Annäherung.

**2.1.3.2.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form von Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 50 %.

**2.1.3.2.3. Besondere Zuwendungsbestimmungen**

Teilnahme von mindestens 7 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern mit Hauptwohnsitz im Landkreis, welche im Alter von 10 und maximal 27 Jahren sein sollten.

Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von 3 Tagen haben, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählen und darf in der Regel eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

Für Internationale Jugendbegegnungen sind primär Zuwendungen auf Bundes- und Landesebene sowie ESF-Förderungen in Anspruch zu nehmen.

Auszahlungen für Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung erfolgen in der Regel erst nach Abrechnung der Maßnahme, welche bis spätestens 4 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen ist.

**2.1.3.3. Außerschulische Jugendbildung**

**2.1.3.3.1. Begriffsdefinition**

Außerschulische Jugendbildung können Maßnahmen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, (sozio)kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung in Form von Seminaren, Workshops, Projekten sowie als Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Jugendhilfe sein.

**2.1.3.3.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form von Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 50 %.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.1.3.4. Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung**

**2.1.3.4.1. Begriffsdefinition**

Kinder- und Jugenderholungen/Stadtranderholungen sind Maßnahmen, in denen Kinder und Jugendliche in einer Gruppe, deren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer über den gesamten Zeitraum bestehen bleiben, eine Zeit der Ferien gemeinsam sinnvoll verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen.

Maßnahmen der Stadtranderholung dienen der Kinder- und Jugenderholung am Standort der Zielgruppe, d. h. in ihrem alltäglichen Umfeld. Sie wird im Nahgebiet einer Stadt/Gemeinde durchgeführt und sichert ein ganztägiges pädagogisches Betreuungsangebot (kein Hort).

**2.1.3.4.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben mit einem Festbetrag bis zu 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer zzgl. Betreuerin bzw. Betreuer.

Zuwendungsfähiger Betreuungsschlüssel:

7 Kinder aus dem Landkreis : 1 Betreuerin bzw. Betreuer

ab dem 8. Kind aus dem Landkreis 2 Betreuerinnen bzw. Betreuer

ab dem 15. Kind aus dem Landkreis 3 Betreuerinnen bzw. Betreuer

ab dem 22. Kind aus dem Landkreis 4 Betreuerinnen bzw. Betreuer

etc.

In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere zusätzlicher Landesförderung) können Zuschüsse für Kinder- und Jugenderholungen/Stadtranderholungen auch an Träger mit fest angestelltem Personal mit einem Festbetrag von bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer (ohne zuwendungsfähige Betreuerinnen bzw. Betreuer) erfolgen.

**2.1.3.4.3. Besondere Zuwendungsbestimmungen**

Es muss sich um eine Maßnahme nach § 11 SGB VIII handeln.

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung sind nur für die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer mit Hauptwohnsitz im Landkreis zuwendungsfähig.

Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme von mindestens 7 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.



## **RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019**

Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von 3 Tagen haben, wobei An- und Abreisetag bzw. erster und letzter Tag als ein Tag zählen, es sei denn, dass an jeden dieser Tage eine Programmumsetzung von mind. 6 Stunden erfolgt. Die Maßnahme darf eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

Maßnahmen der Stadtranderholung müssen nachweislich täglich ein Programmangebot für mindestens 6 Stunden vorhalten.

Die Maßnahme wird durch fachlich geeignete Betreuerinnen bzw. Betreuer begleitet.

Auszahlungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung erfolgen in der Regel erst nach Abrechnung der Maßnahme, welche bis spätestens 4 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen ist.

### **2.1.3.5. Werterhaltung (Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten)**

#### **2.1.3.5.1. Begriffsdefinition**

Wererhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand entsprechend § 255 HGB i. V. m. R 21.1 Abs. 1 S. 1 EStR) sind Baumaßnahmen an einem Gebäude, die zur Erhaltung seiner bestimmungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit dienen. Dabei sollte das Gebäude durch die Maßnahme in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert werden. Eine Erhaltungsmaßnahme kann auch mit einer dem technischen Fortschritt entsprechenden üblichen Modernisierung verbunden sein.

Diese Maßnahmen können kurzfristig und in überwiegendem Maße durch Eigeninitiative der Jugendlichen erbracht werden und der Modernisierung und Ausstattung von Jugendräumen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

#### **2.1.3.5.2. Finanzierungsart und Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form von Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 50 %.

#### **2.1.3.5.3. Besondere Zuwendungsbestimmungen**

Eine Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der Verwaltung des Jugend- und Bildungsamtes.

Insbesondere bei einer Ausführung durch Unternehmen sind Angebotsunterlagen/Angebotsvergleiche und Vergabebegründungen/Verträge über die Vergabe von Aufträgen einzureichen (mindestens 3 Angebote und Begründungen der Auswahl für ein konkretes Angebot). Diese Unterlagen sind spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises erforderlich.



## **RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019**

Im Rahmen der festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (Geldleistungen) dürfen die Eigenleistungen (geldwerte Leistungen) maximal bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angesetzt werden. Abweichend von den ANBest-P darf der als zuwendungsfähig anerkannte Betrag für die Eigenleistungen in der Abrechnung im Einzelansatz nicht überschritten werden. So gelten im Einzelnen für allgemeine Arbeiten maximal 5,00 EUR pro geleistete Stunde.

### **2.1.4. Antrags- und Bewilligungsverfahren für ehrenamtlich geführte Maßnahmen**

Anträge entsprechend der Förderschwerpunkte sind in der Regel bis zum **30. Oktober** des Vorjahres, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugend- und Bildungsamtes des Landkreises einzureichen. Mitglieder des Jugendrings SOE e. V. müssen ihre Förderanträge bis **31. März** des laufenden Jahres, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme in der Geschäftsstelle des Jugendrings einreichen.

Eine Beantragung erfolgt getrennt nach den in der Förderrichtlinie benannten Förderschwerpunkten:

- Projekte (2.1.3.1)
- Internationale Jugendbegegnung (2.1.3.2)
- Außerschulische Jugendbildung (2.1.3.3)
- Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung (2.1.3.4)
- Werterhaltung (2.1.3.5)

Für jede Maßnahme ist entsprechend ihres Förderschwerpunktes ein gesonderter Antrag zu stellen. Eine gleichzeitige Antragstellung zweier Förderschwerpunkte innerhalb einer Maßnahme ist nicht möglich. Ebenso ist die Teilung eines Förderschwerpunktes in 2 Maßnahmen nicht zulässig.

Über den Eingang der Anträge erteilt die Bewilligungsstelle eine Eingangsbestätigung. Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bescheid.

Anträge an den Jugendring SOE e.V. mit einer Antragssumme ab 1.500,00 EUR sind dem Jugend- und Bildungsamt grundsätzlich zur inhaltlichen Abstimmung/Prüfung vor (Mit-)Unterzeichnung durch die Leitung des Jugend- und Bildungsamtes zusammen mit dem Entscheidungsvorschlag des Jugendring SOE e.V. vorzulegen. Dies hat der Jugendring SOE e.V. sicherzustellen.

Für Anträge mit einer Fördersumme ab 5.000,00 EUR trifft die Förderentscheidung grundsätzlich der Jugendhilfeausschuss (JHA). Der Jugendring SOE e. V. reicht seine Anträge hierzu im Jugend- und Bildungsamt mit einer Stellungnahme bezüglich des Fördervorschlages ein. Werden mehrere Anträge zum Beschluss im JHA eingereicht, ist mit den Unterlagen eine Fördertabelle analog der Fördervorlage des Jugend- und Bildungsamtes einzureichen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

Bei den Förderschwerpunkten Projekt (2.1.3.1) und Werterhaltung (2.1.3.5) ist in der Regel eine antragsbezogene Stellungnahme der Kommune (Sitzgemeinde) zu erbringen.

Bei Jahresprojekten und größeren Projekten (Antragsvolumen über 1.500,00 EUR), die weitestgehend in der Kommune (Sitzgemeinde) durchgeführt werden sowie bei Werterhaltungsmaßnahmen, insofern die Gemeinde nicht Eigentümerin des Gebäudes ist, ist eine fachlich-inhaltliche Stellungnahme grundsätzlich mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung von der Kommune (Sitzgemeinde) einzuholen. Eine positive Stellungnahme ist für die Förderung Pflicht.

Für kreisweite Maßnahmen/Projekte und die übrigen Förderschwerpunkte muss eine Stellungnahme der Kommune (Sitzgemeinde) nicht eingeholt werden.

Es erfolgen keine Auszahlungen auf Privatkonten. Es ist mit Antragstellung sicher zu stellen, dass es ein Vereins-/Clubkonto gibt bzw. die Auszahlung über die Kommune (Sitzgemeinde) bzw. einem Träger der Jugendhilfe erfolgen kann.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.2. Projekte mit festangestellten Personal (Fachkrafftörderung)**

**2.2.1. Begriffsdefinition**

Eine Fachkrafftörderung wird für Projekte gewährt, für deren fachliche Umsetzung entsprechend §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII Fachkräfte im Sinne der Regelungen des Jugendhilfeplanes benötigt werden. Grundlage ist ein im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Beschlussfassung JHA) festgestellter Bedarf. Für die inhaltliche Umsetzung gelten die fachlichen Standards entsprechend Jugendhilfeplan.

**2.2.2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ansässige Träger bzw. für junge Menschen des Landkreises wirkende Träger bewilligt.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Träger (§ 74 SGB VIII)

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt (entsprechend Zielstellung der §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII),
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung und/oder eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- regional bzw. örtlich wirkt und in der Regel eine Beteiligung der Sitzgemeinde nachweisen kann.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- bei einer Personalkostenförderung die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Bediensteten nicht besser stellen darf als vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind,
- alle bezüglich der Maßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind,
- allen Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern ein übereinstimmender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist; Abweichungen sind mit den Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern abzustimmen.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie deren jugendhilfeplanerische Verankerung voraus.

In der Regel sollten mind. 0,5 VzÄ je Fachkraft pro geförderter Maßnahme (lt. Förderliste) zum Einsatz kommen. Für bestehende bzw. abweichende Arbeitszeitmodelle sind Ausnahmen mit dem Jugend- und Bildungsamt zu vereinbaren.



## **RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019**

### **2.2.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte**

- Angebote der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII sowie der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII
- Förderung der Familienbildung nach § 16 SGB VIII
- Angebote der Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII, soweit diese nicht anderweitig nach § 77 bzw. §§ 78 a - g SGB VIII finanziert werden

### **2.2.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss besteht aus einem Festbetrag für Personalkosten und einem Festbetrag für Sachkosten. Die im JHA beschlossenen Vollzeitäquivalente der Fachkräfte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bilden die Grundlage für die maximale Höhe des Zuschusses für Personal- und Sachkosten, wobei die tatsächliche Vollzeitäquivalente beim Erstellen des Zuwendungsbescheides für die Personalkosten ausschlaggebend ist. Die Träger erhalten jedoch die Möglichkeit, auf veränderte Situationen flexibel reagieren zu können und Verschiebungen zwischen Personal- und Sachkosten oder umgekehrt bis 3% der bewilligten und bezuschussten Personalkosten eigenständig (ohne Änderungsantrag) vorzunehmen.

Für Personalkosten wird ein Zuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 55 TEUR je Vollzeitäquivalente (VzÄ) gewährt. Eine Inanspruchnahme des Maximalbetrages ist jedoch nur möglich, sofern die tatsächlich anfallenden Personalkosten für eine VzÄ größer bzw. gleich 55 TEUR sind. Die Anerkennung der Personalkosten erfolgt unter der Bedingung, dass diesen Kosten die für eine Einstufung nach entsprechender Vergütungsgruppe des TVÖD maximal anfallenden Ausgaben zugrunde liegen. Die rechtmäßige Einstufung liegt im Verantwortungsbereich der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Zu Unrecht gezahlte Entgelte unterliegen insoweit dem Vorbehalt der Rückforderung.

Für Sachkosten wird entsprechend der unten beigefügten Übersicht ein Zuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 7 – 10 TEUR je Kategorie und VzÄ gewährt.

### **2.2.5. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

#### Zuwendungsfähige Ausgaben

- Personalkosten nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung
- Sachkosten für Projekte und Einrichtungen der oben genannten Förderschwerpunkte bis zum Höchstbetrag je Kategorie





**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

Art der Sachkosten Gruppierung/ Kontenklasse	KATEGORIEN:			
	Zentren inkl. Soziale Arbeit an Bildungs- einrichtungen	konzentrierte Standorte ausschließlich aufsuchende Arbeit inkl. Soziale Arbeit an Bildungs- einrichtungen	kreisweite Träger/ Angebote	Schulsozialarbeit
<b>Projektausgaben</b>				
Versicherung/GEMA/ Künstlersozialklasse/ Mitgliedsbeiträge	x	x	x	x
Weiterbildung/ Supervision/ Team	x	x	x	x
Fahrtkosten	x	x	x	x
Projektkosten (Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Unterkunft, Eintritt, Miete, päd. Arbeitsmaterial, Verbrauchsmaterial)	x	x	x	x
Büro - Verwaltungsstandort (Betriebskosten, Miete)		x	x	Einzelfall- entscheidung bei Bürostandort außerhalb der Schule
Verwaltungskosten Projektstandort (Internet, Miete Geräte/ Räume)	x	x	x	x
Ausstattung/ Kleinreparaturen (Anlage I KFP)	x	x	x	x
Kommunikation (Internet, Telefon, Service, IT-Pflege)	x	x	x	x
Sanitärbedarf, Reinigung	x	x	x	
Honorar	x	x	x	x
Fachliteratur	x	x	x	x
Öffentlichkeitsarbeit	x	x	x	x
<b>Verwaltungsausgaben</b>				
Verwaltungskosten (Pauschale)	x	x	x	x
<b>max. Förderbetrag i. R. der Festbetrags- finanzierung je 1,0 VZÄ:</b>	<b>7.000,00 EUR</b>	<b>7.000,00 EUR</b>	<b>10.000,00 EUR</b>	<b>7.000,00 EUR</b>
			zzgl. Sonderauftrag	
x = zuwendungsfähig				



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

- Im Rahmen der als Sachkosten abgegrenzten Ausgaben dürfen Verwaltungskosten für die fachliche und administrative Leitung von angestelltem Personal (Overheadkosten) in Höhe von maximal 3.000,00 EUR je geförderter VzÄ pauschal erhoben und abgegrenzt werden.
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, die selbstständig nutzungs- und bewertungsfähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den in § 6 Abs. 2 EStG genannten Betrag (abhängig von der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Antragstellerin bzw. des Antragstellers) nicht übersteigen. Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.
- Instandhaltungsmaßnahmen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- alkoholische Getränke und Genussmittel
- nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte
- Pfand
- Rückstellungen
- Bußgelder, Mahngebühren, Ersatz für Schäden und Geldstrafen
- Leasing für Fahrzeuge
- Kautionen
- Darlehen, Kreditprovisionen, Zinsen etc.
- Abschreibungen und Wertminderungen
- Investitionen
- Entgeltfinanzierte Leistungen nach § 78a SGB VIII
- wenn folgende Ausgaben weder im Antrag noch in der Abrechnung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen:
  - Präsente/Blumen
  - Getränke, Lebensmittel und Cateringkosten
  - Deko

**2.2.6. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Fachkraftförderung**

Anträge für Projekte mit fest angestelltem Personal – Fachkraftförderung einschließlich der notwendigen Anlagen sind bis zum **31. August** des Vorjahres bei der Verwaltung des Jugend- und Bildungsamtes des Landkreises einzureichen. Die Antragstellung hat mit dem vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.3. Zuwendungen an Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen**

**2.3.1. Begriffsdefinition**

Kinder- und Jugenderholungen/Stadtranderholungen sind Maßnahmen, in denen Kinder und Jugendliche in einer Gruppe, deren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer über den gesamten Zeitraum bestehen bleiben, eine Zeit der Ferien gemeinsam sinnvoll verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen.

Maßnahmen der Stadtranderholung dienen der Kinder- und Jugenderholung am Standort der Zielgruppe, d. h. in ihrem alltäglichen Umfeld. Sie wird im Nahgebiet einer Stadt/Gemeinde durchgeführt und sichert ein ganztägiges pädagogisches Betreuungsangebot (kein Hort).

**2.3.2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es muss sich um eine Maßnahme nach § 11 SGB VIII handeln.

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen sind nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Landkreis zuwendungsfähig.

Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von 3 Tagen haben, wobei An- und Abreisetag bzw. erster und letzter Tag als ein Tag zählen, es sei denn, dass an jeden dieser Tage eine Programmumsetzung von mind. 6 Stunden erfolgt. Die Maßnahme darf eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten und muss von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Maßnahmen der Stadtranderholung müssen nachweislich täglich ein Programmangebot für mindestens 6 Stunden vorhalten.

**2.3.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkt**

Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

**2.3.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit einem Festbetrag von 12,50 EUR pro Tag, höchstens jedoch 75 % der Gesamtteilnahmekosten. Als Bemessungsgrenze gilt ein bis zu 20 %iges Überschreiten der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.3.5. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen**

Die Anträge für die Bezuschussung der Kinder und Jugendlichen aus Familien mit niedrigem Einkommen müssen vor Beginn der Erholungsmaßnahme mit Nachweis des Einkommens im Jugend- und Bildungsamt abgegeben werden.

Der Zuschuss wird direkt an den Träger der Maßnahme oder bei nachweislich bereits gezahlten Beträgen an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gezahlt.

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bescheid.

Spätestens 6 Wochen nach Maßnahmebeendigung muss der Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme im Jugend- und Bildungsamt erbracht werden.



## **RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019**

### **2.4. Investitionen/Baumaßnahmen**

#### **2.4.1. Begriffsdefinition**

Investitionen sind langfristige Bindungen finanzieller Mittel in materiellen oder in immateriellen Vermögensgegenständen. Bei Investitionsentscheidungen steht die zielgerichtete Verwendung der durch die Finanzierung beschafften Finanzmittel im Mittelpunkt. Die investive Maßnahme muss für die Leistungserbringung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers notwendig und im direkten Zusammenhang mit deren bzw. dessen Leistungsbereichen stehen. Eine Investition setzt das Vorliegen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten i. S. v. § 38 SächsKomHVO voraus.

#### **2.4.2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ansässige Träger bzw. für junge Menschen des Landkreises wirkende Träger bewilligt.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Träger (§ 74 SGB VIII)

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt (entsprechend Zielstellung der §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII),
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung und/oder eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- regional bzw. örtlich wirkt und in der Regel eine Beteiligung der Sitzgemeinde nachweisen kann.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind,
- alle bezüglich der Maßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind,
- allen Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern ein übereinstimmender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist; Abweichungen sind mit den Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern abzustimmen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.4.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte**

- Erweiterungsbauten und Umnutzungen
- Grundhafte Sanierungen, durch die der ursprüngliche Zustand unter Berücksichtigung des Standes der Technik wesentlich verbessert wird
- Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen, die nicht unter die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. v. § 6 Abs. 2 EStG fallen, sowie immateriellen Vermögensgegenständen

**2.4.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form von Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 50 %.

**2.4.5. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Anschaffungs- und Herstellungskosten (ausgenommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte), die zur Durchführung der Investitionsmaßnahme erforderlich sind
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, deren Nutzung über einen längeren Zeitraum angedacht ist, soweit sie keine geringwertigen Vermögensgegenstände im Sinne von § 6 Abs. 2 EStG darstellen

**2.4.6. Besondere Zuwendungsbestimmungen**

Insbesondere bei einer Ausführung durch Unternehmen sind Angebotsunterlagen/Angebotsvergleiche und Vergabebegründungen/Verträge über die Vergabe von Aufträgen einzureichen (mindestens 3 Angebote und Begründungen der Auswahl für ein konkretes Angebot). Diese Unterlagen sind spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises erforderlich.

Im Rahmen der festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (Geldleistungen) dürfen die Eigenleistungen (geldwerte Leistungen) maximal bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angesetzt werden. Abweichend von den ANBest-P darf der als zuwendungsfähig anerkannte Betrag für die Eigenleistungen in der Abrechnung im Einzelansatz nicht überschritten werden. So gelten im Einzelnen für allgemeine Arbeiten maximal 5,00 EUR pro geleistete Stunde.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

**2.4.7. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Investitionen/  
Baumaßnahmen**

Anträge für Investitionen/Baumaßnahmen einschließlich der notwendigen Anlagen sind bis zum **30. Oktober** des Vorjahres beim Jugend- und Bildungsamt des Landkreises einzureichen.

Grundsätzlich soll der Förderantrag von der Gebäudeeigentümerin bzw. vom Gebäudeeigentümer eingereicht werden. Ist dies nicht die Gemeinde, ist eine Stellungnahme grundsätzlich mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung von der Kommune (Sitzgemeinde) einzuholen.

**3. Schlussbestimmungen**

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem JHA getroffen werden.

Abweichende Regelungen in ESF-, Bundes- oder Landes-Förderung haben Vorrang vor dieser Richtlinie und werden durch den Landkreis übernommen und anerkannt.

Für Zuwendungen, welche aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) in der jeweils aktuellen Fassung vergeben werden, gelten die Regelungen des Zuwendungsbescheides. Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) finden insoweit keine Anwendung.

**4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 17. September 2018 außer Kraft.

Pirna, den 15.10.2019

M. Geisler  
Landrat

- Siegel -



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII  
vom 07.10.2019**

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.